

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. November 1952

Die Gewerbe- und Lohnsummensteuer bei Bundesbetrieben529/A.B.

zu 576/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. E i b e g g e r und Gen., betreffend die vom Nationalrat einstimmig begehrte Aufhebung der Befreiung der Bundesbetriebe von der Leistung der Gewerbe- und Lohnsummensteuer an die Gemeinden, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

"Der Österreichische Städtebund ist am 16. Jänner 1952 in Kenntnis gesetzt worden, dass seitens des Bundesministeriums für Finanzen Verhandlungen über den in der Entschliessung des Nationalrates vom 14. Dezember 1951 behandelten Gegenstand in Aussicht genommen sind und der Termin ehestens bekanntgegeben würde. Zu diesen Verhandlungen ist es nicht gekommen, weil ich zunächst einen Überblick über die Budget- und Finanzlage des Bundes gewinnen musste. Die Schwierigkeiten des Budgetausgleiches sind allgemein bekannt, und ich darf darauf hinweisen, dass dieselben auch derzeit nicht als behoben bezeichnet werden können. Unter diesen Umständen konnte bei unveränderter Finanzausgleichsregelung ein Entgegenkommen des Bundes nicht verantwortet werden. Auch in der Entschliessung des Nationalrates ist ein solcher Weg nicht aufgezeigt, obwohl es sich - man denke nur an die Bundesbahnen - um erhebliche Beträge handelt, die der Bund aufzubringen hätte.

Vom Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen ist festzuhalten, dass die Forderung der betroffenen Gemeinden mit der derzeitigen Finanzausgleichsregelung nicht im Einklang steht. Die Gemeinden haben weder vor 1938 noch während der deutschen Regelung die Gewerbesteuer ausschliesslich vereinnahmt, wie es seit 1. Jänner 1948 der Fall ist. Vor 1938 waren die allgemeine Erwerbssteuer und die Körperschaftsteuer gemeinschaftliche Bundesabgaben, von der deutschen Gewerbesteuer hatten die Gemeinden einen 10 %igen Anteil als Kriegsbeitrag an das Reich und von 1945 bis Ende 1947 als Wiederaufbaubeitrag dem Bund zu überlassen. Dieser Beitrag ist mit 1. Jänner 1948 weggefallen. Mittlerweile ist die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital von 282 Millionen Schilling im Jahre 1948 auf über 1 Milliarde Schilling im Jahre 1951 gestiegen

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. November 1952

und wird auch 1952 die Milliardengrenze übersteigen. Bei der im wesentlichen immer noch geltenden Finanzausgleichsregelung 1948 wäre es ohne weiteres möglich, aus den Mitteln der Bedarfszuweisungen, die von den Ertragsanteilen der Gemeinden abgezweigt und von den Landesregierungen verteilt werden, den Gemeinden zu helfen, die durch die Gewerbesteuerfreiheit der Bundesbetriebe und Monopolverwaltungen getroffen werden. Darüber hinaus wurde dem Städtebund wiederholt der Vorschlag gemacht, aus dem Ertrage der Gewerbesteuer 1 bis 2 % abzuzweigen, um daraus diesen Gemeinden, sei es über den Bund oder über die Landesregierungen, zu helfen. Dieses Verlangen kann im Hinblick auf den Verzicht des Bundes auf den seinerzeitigen Wiederaufbaubeitrag nicht als unbillig bezeichnet werden; es wurde aber trotzdem vom Städtebund abgelehnt, der bestrebt ist, sowohl die Vorteile aus der ehemaligen österreichischen als auch aus der deutschen Regelung in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Sachlage habe ich bei der Behandlung des Finanzausgleichsgesetzes 1953 im Finanz- und Budgetausschuss am 13. November 1952 erklärt, die gegenständlichen Wünsche in die für das Frühjahr 1953 vorgesehenen Verhandlungen über grundsätzliche Fragen des Finanzausgleiches einbezogen zu ziehen zu wollen."

- . . . -